



PAYSYS **REPORT**

Ausgabe 1 – Februar 2023

In dieser Ausgabe:

1. Digitaler Euro: Das Konzept und die Folgen für Privacy
2. Geplante AML-Regulation: Kein anonymes Bezahlen mittels E-Geld

Inhalt

1. Digitaler Euro: Das Konzept und die Folgen für Privacy

Derzeit werden die Weichen für das Privacy-Konzept des geplanten digitalen Euros (D€) gestellt. Die EZB fordert, dass jeder D€-Nutzer identifiziert sein muss. „Full anonymity“ – wie beim nicht-digitalen Zentralbank-Bargeld – ist demnach keine Option, auch nicht für Niedrigbetragstransaktionen in low risk Segmenten. Die EZB begründet diese Forderungen mit der Notwendigkeit einer systemischen Begrenzung der D€-Haltung pro Nutzer und der existierenden AML/CTF-Regulierung für Privatgeld. Beide Argumente sind nicht überzeugend.

Appendix: Optionen für den digitalen Euro

2. Geplante AML-Regulation: Kein anonymes Bezahlen mittels E-Geld

In ihrem Vorschlag „AML Package 2021“ lässt die Europäische Kommission lautlos ohne jedwede Begründung die Möglichkeit der anonymen digitalen Bezahlung mittels E-Geldprodukte für low risk/low value-Zahlungen verschwinden. Es ist die letzte Möglichkeit, um im Internet mit regulierten Zahlungsinstrumenten anonym bezahlen zu können. Es gibt keine Belege für ein ernsthaftes Risiko für ML oder TF. Gibt es stichhaltige Gründe?

Digitaler Euro: Das Konzept und die Folgen für Privacy

(hg) Derzeit arbeitet die EZB an dem Konzept des sog. „digitalen Euros“ (im Folgenden als D€ abgekürzt) als Central Bank Digital Currency (CBDC), allerdings ohne die Entscheidung zur Einführung zu präjudizieren. Viele Menschen – vor allem Journalisten der Tageszeitungen – denken bei dem Begriff CBDC immer noch an eine Kryptowährung, wie Bitcoin & Co, die von einer Zentralbank als Reaktion auf die Libra/Diem-Pläne (Facebook) herausgegeben wird.

Zumindest beim D€ ist diese Vorstellung irreführend. Eine erste Skizze mit Darstellung mehrerer Gestaltungsoptionen wurde von der EZB in dem Bericht „Report on a digital euro“ im Oktober 2020 vorgelegt. Aus diesem Bericht geht bereits hervor, dass bei dem D€ designmäßig eher herkömmliche, zentral geführte Konten (account-based) als an Kryptowerte, die auf dezentralen Konten auf einem Blockchain verzeichnet werden, im Vordergrund der EZB-Pläne stehen.

Mittlerweile hat die EZB weitere Arbeitsergebnisse zum Design und zur Rolle der „supervised intermediaries“ bei der Herausgabe und Verteilung des D€ unter dem Titel „Progress on the investigation phase of the digital euro“ (First Report am 29.09.22 und Second Report am 21.12.22) veröffentlicht. Die Konturen des Konzepts werden immer klarer, obwohl noch viele Fragen offen sind. Im zweiten Halbjahr 2023 sollen die High-Level-Ergebnisse dieser Untersuchungsphase zur Abstimmung innerhalb der EZB vorgelegt werden.

Federführend innerhalb des ECB-Rates ist das Direktoriumsmitglied Fabio Panetta, Vorsitzender des „High-Level Task Force on a digital euro“. Parallel wird die Kommission voraussichtlich im 2. Quartal 2023 einen Vorschlag zur Regulierung des D€ vorlegen. In dieser Untersuchungsphase sind die Kommission, das EU-Parlament und die Finanzminister der Euro-Länder involviert.

Die Ergebnisse einer von der ECB initiierten öffentlichen Konsultation (Okt. 20-Jan. 21) haben ergeben, dass das Thema „Privacy“ für die zukünftigen Nutzer (Konsumenten, Händler usw.) und damit auch für den Erfolg das wichtigste Kriterium ist.¹

„Although many suggest that some identification of users should be facilitated, the privacy of payment data is considered the most important feature, ranging from full privacy of transactions to the possibility that only low-risk small transactions are private.“²

Seit Mai 2022 liegt der EZB-Vorschlag für das Privacy-Konzept zumindest stichwortartig vor.³ In dem ersten Progress-Report⁴ wird das Konzept weiter erläutert. Es verfolgt einen risikobasierten Ansatz mit unterschiedlichen Privacy-Optionen. Eins steht aber für die EZB fest: In allen Fällen soll der Halter und Benutzer des neuen Geldes vorher identifiziert werden.

Unser Kommentar:

Das von der EZB vorgeschlagene Privacy-Konzept des D€ hängt mit dem Design und der Eingliederung des neuen Geldes in unser bisheriges Geldsystem eng zusammen. Es ist zum Verständnis deshalb sinnvoll, etwas weiter auszuholen.

Wie passt der D€ in unser Fiat-Money-System?

Unsere heutige Geldordnung ist ein historisch gewachsenes Konstrukt. Sie ist – vereinfacht dargestellt – ein geregeltes Zusammenspiel von unterschiedlichen Geldemittenten (Zentralbank und private Emittenten, wie Kreditinstitute) und von verschiedenen Geldarten (Bargeld, Giralgeld und E-Geld entsprechend der in der EU angewendeten regulatorischen Klassifizierung). Der buchstäblich gemeinsame Nenner dieser Geldarten ist die staatlich festgelegte Recheneinheit (z. B. Euro).

Die technologisch gesehen neue Geldart in Form von privat emittierten Kryptowerten wird derzeit gemäß der europäischen MiCA-Verordnung entweder als Variante der bestehenden Geldarten eingegliedert (E-Money-Token oder tokenisiertes Giralgeld) oder separat reguliert, wenn das Geld nicht in einer staatlichen Recheneinheit denominiert ist (wie die wertreferenzierten Kryptowerte).

Der entscheidende Eckpfeiler dieses „fiat money“-Konstrukts ist die hierarchisch höhere Einordnung des von der Zentralbank ausgegebenen Geldes (als Bar- oder Giralgeld) gegenüber dem Privatgeld der Banken und der E-Geld-Institute (als Giral- oder E-Geld). Diese Hierarchie beruht entscheidend auf der regulatorischen Vorgabe der „at par“-Umtauschverpflichtung des privaten Geldes in das Zentralbankgeld für die Privatgeldemittenten.⁵

Außer Banken können die Konsumenten und Unternehmen derzeit nur das staatliche Bargeld oder das eine Hierarchie-Stufe darunter liegende privat emittierte Giral- und E-Geld nutzen. Zum Giralgeld der Zentralbank haben nur die Banken Zugang. Soweit das heutige Konstrukt.

Nun kommt der D€ als CBDC ins Spiel. Als Hauptgrund nennt die EZB die rückgängige Bedeutung des Bargeldes, unter anderem bedingt durch die Corona-Pandemie und die Zunahme des Online-Handels. Der D€ soll nun die immer größer werdende Lücke füllen. Damit hätten die Wirtschaftssubjekte weiterhin Zugriff auf das von der Zentralbank emittierte höherrangige Geld, auch wenn die analoge Variante irgendwann mal aussterben würde.

„A digital euro would preserve the role of public money as the anchor of the payments system in the digital age.“⁶

Der Gedanke ist nachvollziehbar, wenn man das heutige Fiat-Money-Konstrukt beibehalten will.⁷



Foto: PaySys Consultancy

Der kontobasierte D€ wird zu einem Wettbewerber der heutigen Privatgeldprodukte

Man braucht noch viel Fantasie, um den zukünftigen Erfolg eines derartigen Produktes zu begründen.

Der D€ soll kein digitales Bargeld werden

Es wäre demnach ein logischer und systemimmanenter Schritt, wenn der D€ als digitales Zahlungsmittel die typischen Bargeldeigenschaften als Bargeldsubstitut beibehalten würde. Bargeld ist ein anonymes Inhaberinstrument, ermöglicht unmittelbare definitive Zahlungen und braucht bei der Nutzung keine technische Infrastruktur. Es hat unter den Zahlungsmitteln den höchsten Inklusionsgrad, da es keine Kontoführung bei einem Dienstleister erfordert.

Eine digitale Fassung des Bargeldes unter Beibehaltung der Kerneigenschaften ist technisch möglich und wurde bereits Mitte der 90-er Jahre des letzten Jahrhunderts in Pilotprojekten und in der Praxis sowohl für Präsenzzahlungen als auch Fernzahlungen umgesetzt. Es bestand aus digitalen übertragbaren Werteinheiten, die kryptografisch abgesichert, auf elektronischen Trägern, wie Chipkarten und PCs dezentral als anonyme Inhaberinstrumente gespeichert waren.

Bekannt wurden Systeme wie Mondex, e-Cash, Cyber-Cash und DigiCash für Fernzahlungen. Diese kamen aber nicht wirklich über Pilotprojekte hinaus.⁸ Nur die Variante der Chipkarten („E-Purses“) für Präsenzzahlungen wurde von den Banken in den mehreren EU-Mitgliedsstaaten ausgegeben und erreichten eine gewisse Verbreitung. Diese Produkte wurden aber nach mehreren Jahren wegen geringer Akzeptanz peu à peu wieder aus dem Markt genommen.

Dieses digitale „token-based“ Bargeld wurde seit 2000 in der EU als E-Geld reguliert. Erst später kam das kontobasierte E-Geld (wie PayPal) dazu. Heute besteht das E-Geld in der EU nahezu vollständig aus kontobasierten Produkten, die von Kredit- und E-Geld-Instituten angeboten werden.

Das kontobasierte Zentralbankgeld als Standardlösung

Die EZB geht aber offensichtlich einen anderen Weg. Im Vordergrund – zumindest für die Startphase – steht eine „*online third-party validated solution*“ mit „*transparency of transaction data to intermediaries for AML/CTF purposes*“⁹.

Diese Lösung würde die meisten Anwendungsfälle abdecken, für die der D€ gedacht ist: Konsumentenzahlungen in physischen Geschäften und E-Commerce, sowie Person-zu-Person-Zahlungen und Zahlungen zwischen Privatpersonen und dem Staat. In dem zweiten Progress-Report ist die Rede von „*digital euro accounts or wallets*“¹⁰, die bei „*supervised intermediaries*“ eröffnet werden können. Es bleibt allerdings unklar, was hier unter Wallets verstanden wird.¹¹

Nur als Nischenlösung wird gegebenenfalls eine „closer to cash“-Lösung für Peer-to-Peer-Transaktionen allerdings nur für low-value Präsenztransaktionen in Betracht gezogen. Siehe auch den Appendix „Privacy-Konzept“, In diesem Fall würden die Transaktionen mittels „*secure hardware devices*“ und nicht von einem Dritten validiert werden. Diese Option stünde – so die EZB – noch unter Vorbehalt der technischen Machbarkeit und der regulatorischen Zulässigkeit.¹²

Die EZB optiert also nicht für die digitale Bargeld-Lösung, sondern als Standard für ein kontobasiertes D€-Konzept „*closer to digital age*“.

Damit gefährdet die Einführung des bargeldlosen kontobasierten Zentralbankgeldes als Jedermann-Zahlungsmittel die existierende Balance zwischen Bargeld und privatem Giral- und E-Geld. Im Gegensatz zum Bargeld sind die Produkteigenschaften des D€ weitgehend identisch mit dem digitalen Privatgeldarten, die bereits im Markt vorhanden sind oder von den Privatmittellern – je nach Bedarf – zusätzlich innerhalb der existierenden Regulierung angeboten werden können.

Der einzige maßgebliche Unterschied zwischen einem D€-Konto (das voraussichtlich bei einer Bank oder einem anderen autorisierten Zahlungsdienstleister eingerichtet wird) und einem herkömmlichen Girokonto ist der rechtliche Status: Forderung gegen die Zentralbank bzw. gegen eine Geschäftsbank. Weitere Unterschiede wären die fehlende Überziehungsmöglichkeit des D€-Kontos, die Kontrahierungspflicht für das Guthabenkonto und vermutlich eine Regulierung der Gebühren, die sich nach den Kosten richten müssen.

Das D€-Konto wäre vergleichbar mit dem Basiskonto, das die Banken gemäß der EU-Zahlungskontenrichtlinie (PAD - Payment Accounts Directive 2014) für jedermann anbieten müssen.

Ein weiteres gesellschaftliches Ziel des D€ ist die höhere Inklusion der Konsumenten in der digitalen Zahlungswelt. Eine Hürde ist die notwendige KYC-Prozedur zur Kontoeröffnung. Auf Grund der PAD hat heute jeder ein Recht auf ein Zahlungskonto. Es bleibt deshalb rätselhaft, warum die Einführung eines D€-Kontos nun zu einer höheren Inklusion führen soll.

Ein weiteres politisches Ziel des D€, das bei den Befürwortern immer mehr Gewicht bekommt, ist die Sicherung bzw. Wiederherstellung der „strategic autonomy“ im europäischen Zahlungsverkehr, derzeit angeblich „dominated by non-European providers and technologies“¹³.

Wie bereits in unserem letzten Report (Nr. 4-5/2022) diskutiert, haben wir in der EU wegen der „Dominanz“ amerikanischer Systeme hier eine 50%-Lücke, allerdings nur im Kartenzahlungsverkehr (nicht bei Überweisungen und Lastschriften¹⁴). Soll nun eine Echtzeitzahlung mittels eines D€ die Kartenzahlung mit Visa oder Mastercard ersetzen? Offensichtlich ja!

Neuer Wettbewerb für das Giralgeld der Privatgeldemittenten

Alles deutet daraufhin, dass der kontenbasierte D€ zu einem unmittelbaren Wettbewerber zu den heutigen Privatgeldprodukten der Banken und E-Geld-Institute wird. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Bankenverbände in mehreren Ländern bereits grundsätzliche und ordnungspolitische Bedenken gegen diesen neuen staatlichen Wettbewerber angemeldet haben.¹⁵ Die D€-Konten könnten – so die Argumentation – Sicht- und Spareinlagen bei den Banken substituieren und damit

deren Geldschöpfung und die Kreditversorgung der Wirtschaft beeinträchtigen.

Man kann darüber streiten, ob diese Befürchtung realistisch ist. Ich habe in sämtlichen Dokumenten der EZB noch kein überzeugendes Argument gefunden, welche Vorteile ich als Konsument von einem zweiten Girokonto hätte, diesmal nicht gefüllt mit Euros meiner Bank, sondern mit Euros der EZB. Man braucht aus heutiger Sicht noch viel Fantasie, um den zukünftigen Erfolg eines derartigen Produktes zu begründen.

Eine dem Bargeld vergleichbare Anonymität ist per Design von vornherein ausgeschlossen.

Nicht viel Fantasie braucht man dagegen für die Vorstellung einer neuen Banken- und Finanzkrise. Hier könnte der D€ als sicheres Zentralbankgeld natürlich punkten. Statt langer Reihen vor Bankschaltern und ATMs wäre die Umwandlung des gefährdeten privaten Giralgeldes in den sicheren Hafen des D€ eine Sache von wenigen Mausklicks. Man weiß ja nie, ob die Einlagensicherung auch in Krisenzeiten tatsächlich standhält. Ein derartiger „digital bank run“ würde die Krise allerdings nur noch beschleunigen.

Begrenzung der D€-Haltung pro Person setzt 100% KYC voraus

Aufgrund der beiden obengenannten systemischen Bedrohungen (Verdrängung der heutigen Rolle der Privatgeldanbieter und die Gefahr eines „digitalen“ Bank Runs) will die EZB die Geldhaltung in D€ pro Person begrenzen.

„Any undesirable consequences for monetary policy, financial stability and the allocation of credit to the real

economy that may result from the issuance of the digital euro should be minimized in advance by design."¹⁶

Zur Diskussion stehen zwei Designvorschläge:

- Betragsmäßige Begrenzung pro Geldhalter¹⁷ und/oder
- monetäre „disincentives“, wie z. B. Negativzinsen ab einem bestimmten Betrag („remuneration-based tools“).

Beide Instrumente setzen laut EZB zur effektiven Durchsetzung eine Identifizierung des Inhabers und dessen Gesamtbesitzes der D€ voraus. Nach derzeitigen Vorstellungen der EZB gibt es demnach einen systemischen Zwang zur KYC sämtlicher D€-Nutzer auch für Kleingeldzahlungen in Segmenten mit einem Niedrigisiko für Geldwäsche und Terroristenfinanzierung (ML/TF). Dies schließt eine dem Bargeld vergleichbare Anonymität bei dem D€ per Design von vornherein aus.

Die derzeit gültige AML/CFT-Regulierung sieht ausdrücklich einen KYC-Verzicht für das digitale E-Geld im low risk-Segment vor.

Bereits in ihrem „Report on a digital euro“ (Oktober 2020) setzt die EZB voraus, dass jeder Nutzer des D€ identifiziert sein muss:

“Anonymity may have to be ruled out, not only because of legal obligations related to money laundering and terrorist financing, but also in order to limit the scope of users of the digital euro when necessary – for example to exclude some non-euro area users and prevent

excessive capital flows (Requirement 13) or to avoid excessive use of the digital euro as a form of investment” (S. 27).

Unter der EZB-Voraussetzung, dass alle Nutzer identifiziert werden müssen, können gegebenenfalls unterschiedliche Privacy-Stufen in Betracht gezogen werden, z. B. für offline Zahlungen im Nahbereich versus online Fernzahlungen oder für low-value versus large-value Transaktionen (siehe auch Appendix).

Zwei Jahre später bestätigte Christine Lagarde auf einer Konferenz am 7. November 2022 mit den gleichen Begründungen diese Position: *„full anonymity – such as offered by cash – does not appear a viable option in my opinion.”¹⁸*

Wie im 2020-Report nennt Lagarde neben der systemischen Notwendigkeit weiter die Compliance mit der existierenden EU-Regulierung bezüglich AML und CFT: Full Anonymity *„would contravene other public objectives such as ensuring compliance with anti-money laundering rules and combating the financing of terrorism.”* Es fragt sich nur, ob dieses Argument auch stimmt.

D€ und AML/CFT-Regulierung

Als Maßstab für die Privacy-Gestaltung des D€ nennt die EZB die existierenden Vorgaben der EU-Regulierung hinsichtlich AML/CFT für bargeldlose elektronische (digitale) Zahlungen mit Giralgeld, E-Geld und Kryptowerten. Bereits im ersten Report on a digital euro (2020) postulierte die EZB die Anforderung *„compliance with the regulatory framework”* (Nr. 10):

“Although central bank liabilities are not subject to regulation and oversight, in issuing the digital euro the Eurosystem should still aim at complying with regulatory standards, including in the area of payments.” (S. 20)

Mit Verweis auf diese selbstgesetzte Anforderung, die keineswegs zwingend ist, sollten anonyme Zahlungen mit dem D€ verhindert werden:

“While that is currently the case for banknotes and coins, regulations do not allow anonymity in electronic payments and the digital euro must in principle comply with such regulations (Requirement 10).” (S. 27)

Die EZB übersieht hier allerdings die noch existierende Ausnahmeregelung für E-Geld gemäß Art. 12 (AMLD5), die anonyme elektronische Zahlungen im low value-

Segment ermöglicht (150 Euro für Präsenzzahlungen bzw. 50 Euro für Fernzahlungen). Auch in der Literatur und in Kommentaren wird diese fehlerhafte Annahme der EZB kritiklos übernommen¹⁹.

Als Rechtfertigung für den Ausschluss einer anonymen Nutzung nimmt Fabio Panetta am 30. März 2022 in einem Vortrag auf einer ECON-Sitzung des Europäischen Parlaments das Ergebnis des noch nicht verabschiedeten „AML Package“ der Kommission (2021) bereits vorweg:

„Full anonymity is not a viable option from a public policy perspective. It would raise concerns about the digital euro potentially being used for illicit purposes.”²⁰

Als Begründung wird auf das „AML Package“ verwiesen, wonach – so Panetta – das Verbot anonymer Konten auf Wallets ausgedehnt wird.

“This means that intermediaries of a digital euro will be prohibited from hosting anonymous accounts and/or wallets.”

Es gibt einen direkten Zusammenhang zwischen der geplanten AML-Regulation und dem Privacy-Konzept des D€.

Wie vorher im ECB-Report (2020) wird auch an dieser Stelle der falsche Eindruck erweckt, dass es bereits ein umfassendes Verbot anonymer Konten gibt. Erst durch die von der Kommission ohne Begründung (!) geplante ersatzlose Streichung des Art. 12 und durch das generelle Verbot anonymer Konten gemäß Art. 58 der AMLR würde das „AML Package“ (2021) zu einer Beseitigung

anonymer E-Geld-Konten führen. Für weitere Einzelheiten siehe den Beitrag 2 in diesem Report.

Die freiwillige Unterwerfung des D€ unter die AML/CFT-Regulierung führt auch dazu, dass die technischen Standards (RTS) der geplanten neuen europäischen Behörde AMLA (AML Authority) bezüglich der Art der vereinfachten Sorgfaltsmaßnahmen in Low-Risk-Fällen für den D€ maßgebend sein werden:

“The AML package proposes harmonising AML/CFT requirements, including CDD checks, across the EU. This would ensure a level playing field for CDD checks that could also benefit the digital euro. The package also proposes defining new harmonised conditions for simplified due diligence by means of a regulatory technical standard to be prepared by the future EU AML authority. Where lower risks are identified, simplified due diligence could potentially be applied, in certain circumstances, to certain digital euro transactions.”²¹

Es ist davon auszugehen, dass der D€ hinsichtlich Privacy und etwaiger anonymer Nutzung nicht schlechter oder besser gestellt sein wird als andere bargeldlose bzw. elektronische Zahlungsarten in der EU. Als „baseline“ postuliert die EZB: *„A digital euro would provide people with a level equal to that of private digital solutions.”²²*

Da die EZB derzeit die Privacy-Gestaltung des D€ auslotet und im Mai 2022 bereits erste Vorschläge präsentiert hat, kann man davon ausgehen, dass die Vorstellungen der EZB die zukünftigen RTS der AMLA bezüglich Simplified Due Diligence (SDD) entscheidend prägen wird, damit eine Harmonisierung gewährleistet ist.

Die EZB hat in ihrem Report 2020 einige Privacy-Kriterien für den D€ gesetzt, die möglicherweise bereits den Vorschlag der Kommission für den AML-Regulation (2021) direkt oder indirekt beeinflusst haben.

Die Beibehaltung des Art. 12 (AMLD5) würde das Privacy-Konzept des D€ konterkarieren und das E-Geld gegenüber dem D€ privilegieren. Die Umsetzung des heutigen Art. 12 über Level 2 (Regulatory Technical Standards der AMLA) nach Verabschiedung der AML-Regulation ist unrealistisch, da diese RTS auch für den D€ maßgeblich wären. Es gibt demnach einen direkten Zusammenhang zwischen der von der Kommission geplanten AML-Regulation und dem Privacy-Konzept des D€. Mehr dazu finden Sie im zweiten Beitrag.

100% KYC für den D€ ist nicht zwingend erforderlich

Die beiden Gründe für eine 100%-KYC des D€, die die EZB gebetsmühlenartig vorbringt, sind nicht stichhaltig.

Die derzeit gültige AML/CFT-Regulierung sieht ausdrücklich einen KYC-Verzicht für das digitale E-Geld im low-risk-Segment vor.²³ Es leuchtet nicht ein, warum das Risiko bei E-Geld im low risk-Segment anders einzuschätzen wäre als beim ebenfalls „prepaid“ D€. Auch die Annahme einer 100%-KYC der D€-Nutzer ist in Hinblick auf das Ziel einer mengenmäßigen Begrenzung pro Person keineswegs zwingend notwendig.

Es gibt viele Möglichkeiten einer faktischen Begrenzung unter Beibehaltung der völligen Anonymität des D€-Inhabers. Man könnte z. B. – wie heute beim E-Geld oder einer Geschenkkarte - eine anonyme Karte herausgeben, die technisch bis zu einem Betragslimit (z. B. 150 D€) geladen werden kann (kontobezogen oder als Inhaberinstrument) und demnach nur für Kleingeldzahlungen (offline und online) eingesetzt werden kann. Die Karte wäre gegen Bar- oder Giralgeldzahlung aufladbar und übertragbar.

Die Begrenzung könnte durch die Ausgabe einer anonymen Karte pro Person und pro Bank oder anderer Ausgabestelle unter Registrierung der Identität einfach hergestellt werden. Die Bank registriert nur, dass Person A eine anonyme Karte erhalten hat. Man müsste schon mehrere Banken abklappern, um mehrere Karten zu erwerben. Die Schuhsohlen-Kosten wären schon für potenzielle Geldwäscher prohibitiv. Gegebenenfalls könnte man noch eine Pfandgebühr als weitere Prohibitivmaßnahme erheben.

Durch Monitoring der Transaktionen könnte man trotzdem etwaige Geldwäsche-Transaktionen rechtzeitig entdecken und unterbinden (z. B. Transaktionshäufung der anonymen Karten in einem Mafia-verdächtigen italienischen Restaurant). Wie beim heutigen anonymen E-Geld sind die ML/TF-Risiken sehr gering.²⁴ Ein digitaler Bank Run wäre auf Basis dieser Produkte illusorisch.

Fehlende öffentliche Debatte

Es ist erstaunlich, dass bislang keiner die Validität der beiden Gründe, die seit 2020 vorgebracht werden, zur Diskussion stellt. Irgendwie ist es noch kaum in der Öffentlichkeit angekommen, dass das gemäß damaliger Konsultation wichtigste Feature „Privacy“ des D€ stark gefährdet ist. Dies ist besorgniserregend, da für eine

öffentlich Diskussion nicht viel Zeit bleibt. Die Weichen werden derzeit gestellt. *„It is deeply concerning that there is no public debate about the privacy of CBDCs.“*²⁵

Eine Ausnahme ist die leidenschaftlich geführte Debatte in den Niederlanden.²⁶ Dort bildeten sich lange Schlangen von Bürgern zum Eintritt auf die Zuschauertribüne für die mehrstündige Parlamentsdebatte am 23. November 2022.²⁷ Siehe Foto. Im Frühling hatte das niederländische Parlament bereits einem Antrag der Parlamentarier Alkaya (sozialistische Partei SP) und Heinen (liberale Partei VVD) zugestimmt, in dem die Regierung aufgefordert wird, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass mit dem D€ bis zu einem Betragslimit (pro Transaktion und pro Monat) anonym bezahlt werden kann. Der Antrag wurde mit überwältigender Mehrheit (81%) angenommen.²⁸

Die niederländische Finanzministerin Kaag tut sich allerdings schwer mit der Umsetzung des Volkswillens. Bislang ist nur die Rede von „mehr Privacy“ für kleine und wenig riskante Transaktionen, die gegebenenfalls erreicht werden kann.²⁹



Ihr deutscher Amtskollege Finanzminister Christian Lindner verlautete dagegen in einer Twitternachricht vom 7. November 2022: *„...wir arbeiten daran, dass der geplante digitale Euro in Sachen Privatheit dieselben Eigenschaften hat wie der gedruckte und geprägte Euro.“* Nach seiner Aussage steht ein Limit von 50 Euro³⁰ zur Diskussion; eine Grenze, die Lindner für zu niedrig hält.

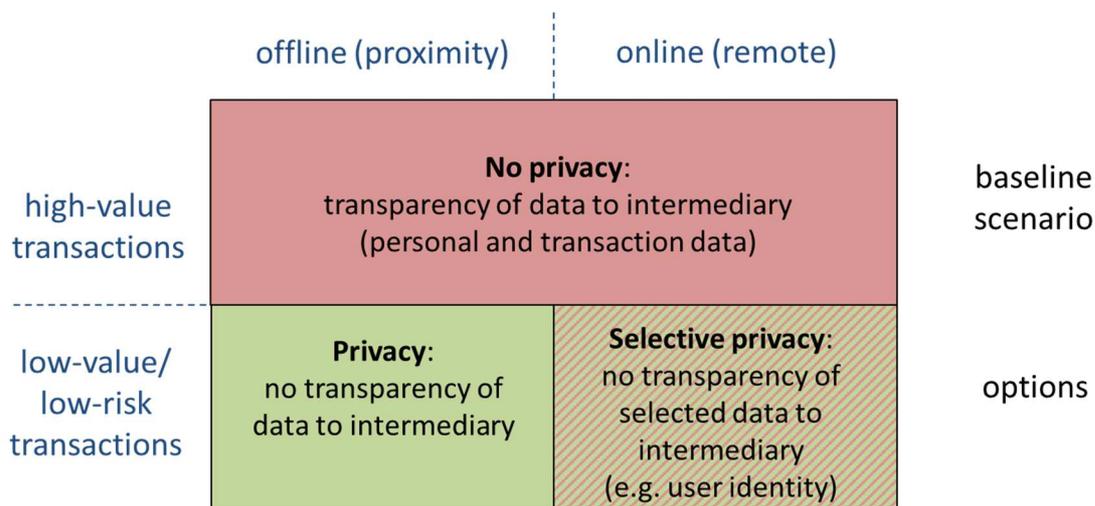
Warten wir ab, wer das letzte Wort in dieser wichtigen Angelegenheit haben wird: Die EZB oder Parlamente? Prof. Baronchelli (City University of London) und seine Kollegen haben Recht: *„Without a democratic debate on the feature of digital cash now, we may inherit a future in which we succumb to the digital Leviathan.“*³¹

Appendix: Optionen für den digitalen Euro

Im Mai 2022 legte die EZB stichwortartig das Privacy-Konzept für den D€ vor.³² Auch hier geht die EZB davon aus, dass jeder Nutzer identifiziert werden soll. „*User anonymity is not a desirable feature, as this would make it impossible to control the amount in circulation and to prevent money laundering*“ (S. 4). Natürlich kann die EZB als einziger Emittent die Menge der D€ - wie beim Bargeld – auch ohne Identifizierung des Nutzers kontrollieren. Gemeint ist an dieser Stelle wahrscheinlich die beabsichtigte mengenmäßige Begrenzung pro Nutzer.

Das Konzept des D€ sieht vor, dass die Konten und prepaid Wallets nicht direkt von der EZB angeboten werden, sondern – wie beim herkömmlichen Giralgeld - von „*Intermediaries*“, wie Banken oder anderen PSP, die auch das Onboarding und KYC durchführen. Wie beim Giralgeld sollen die Identität des Nutzers und die transaktionsbezogenen Daten gegenüber dem Zahlungsdienstleister transparent sein („*baseline scenario*“).

Nur für low value/low risk Zahlungen können allerdings Ausnahmen gemacht werden. Entweder können in diesem Fall bestimmte Daten (z. B. Identität des Nutzers) gegenüber dem Dienstleister intransparent sein („*selective privacy*“) oder auch die Transaktionsdaten. Diese zuletzt genannte höchste Privacy-Stufe ist allerdings nur für low value/low risk Zahlungen im sog. offline-Bereich (Nahbereich, wie zum Beispiel am physischen POS) vorgesehen. Siehe Abbildung.



**Privacy options for the digital euro
vis-à-vis the intermediary (e.g. PSP)
(requirement of identification of all users)**

© PaySys Consultancy GmbH

Eine Betragsgrenze wird für „low value“ nicht erwähnt. In der von der EZB initiierten „*Study on New Digital Payment Methods*“ (März 2022) wird die aus dem Art. 12 (AMLD5) bekannte 150-Euro-Grenze als Beispiel für dieses low value/offline Option („*high privacy*“) bei der Nutzung eines prepaid D€-Wallet genannt.³³

Für sämtliche Fälle geht die EZB davon aus, dass der Nutzer beim Onboarding identifiziert wird. Für die Option „*selective privacy*“ wird allerdings die Möglichkeit angedeutet, dass „*simplified checks*“ („*specific wallet with lower requirements during onboarding*“; S. 7) denkbar sind, allerdings ohne konkrete Angaben.

Die von der EZB vorgeschlagenen Ausnahmen sollen – so die EZB - zusammen mit „*co-legislators*“ untersucht werden. Der spanische Zentralbank-Chef Pablo Hernández de Cos sagte vor kurzem, dass man derzeit mit den co-legislators für diese low risk-Fälle ein höheres Privacy-Level, als das in der existierenden Regulierung für digitale Zahlungen bestehende, untersucht.³⁴ Ist ein Simplified Due Diligence ein „*higher degree of privacy*“ als ein Verzicht auf Identifizierung und damit anonyme Nutzung, wie Art. 12 der existierenden AMLD für low-value E-Geld vorsieht? Die Antwort lautet: Nein!

Auch Inge van Dijk, Director Payments & Market Infrastructure der niederländischen Zentralbank DNB berichtete in ihrem Blog vom 23. November 2022, dass man derzeit eine Ausnahmelösung betrachtet, in der die D€-Zahlung „*can remain private*“.³⁵ Was heißt „private“? „Full anonymity“, die aber gleichzeitig von der EZB abgelehnt wird? Laut van Dijk wäre dafür eine Änderung der existierenden AML-Gesetze erforderlich.

Die Lösung wäre so einfach. Ein Halbsatz reicht: Artikel 12 der AMLD gilt für privates E-Geld und für den D€.

Die Privacy-Gestaltung des D€ unterliegt nicht – wie oft dargestellt – ausschließlich einer exogenen europäischen AML/CFT-Gesetzgebung, sondern die Rahmenbedingungen werden von der EZB mitgestaltet. Wegen der angestrebten Harmonisierung zwischen den Privacy-Bedingungen für den D€ und für sonstige elektronische Zahlungsmedien ist davon auszugehen, dass auch die geplante AML-Regulierung von der Planung des D€ beeinflusst wurde oder wird.

Position der European Data Protection Board (EDPB)

In ihrer ersten Stellungnahme (Juni 2021) der EDPB stellt die Behörde fest, dass „anonymous use of the digital euro“ klar von der Situation unterschieden werden muss, in der der Nutzer sich identifiziert, auch wenn die Transaktionsdaten pseudonymisiert sind. Sie fordert: *“In any case, the architecture of the digital euro shall be designed to allow a privacy feature ranging from anonymisation, at least on part of the transactions, to a high level of pseudonymisation of the data.”*³⁶ Sie schlägt als Beispiel für ein „*threshold-based approach*“ ein Limit von 1.000 Euro für „*full privacy*“ vor *“as they are unlikely to entail AML high risks.”* (S. 3).

In der zweiten Stellungnahme (Oktober 2022) ist der EDPB allerdings zurückhaltender. Von „*full privacy*“ ist leider keine Rede mehr. Die Behörde fordert nur noch, dass gegebenenfalls die Transaktionen nicht nachvollzogen werden können („*no tracing of transactions*“). Außerdem schlägt sie ein eigenes „*legal framework*“ für den D€ vor, das sich nicht an der existierenden AML/CFT-Regulierung orientieren soll.³⁷

Geplante AML-Regulation: Kein anonymes Bezahlen mittels E-Geld

(hg) Im Sommer 2021 legte die Europäische Kommission ein ambitioniertes Gesetzespaket zur Verbesserung des Kampfes gegen Geldwäsche (AML) und Terrorismusfinanzierung (CFT) vor (Stichwort „AML Package 2021“). Das Paket enthält den Vorschlag zur Gründung einer neuen europäischen Superbehörde (AML Authority – kurz AMLA) und für eine neue Geldwäsche-Richtlinie (AMLD6), die die existierende Richtlinie 2015/849/EU (AMLD4) ersetzen soll. Neben der GW-Richtlinie soll eine zusätzliche EU-Verordnung („Regulation on AML/CFT“ – kurz AMLR genannt) ein einheitliches Regelwerk zur weiteren Harmonisierung bewirken.

Der Vorschlag zur neuen GW-Richtlinie Nr. 6 ist kaum noch mit der bereits zwei Mal (2018 und 2019) überarbeiteten bisherigen Richtlinie zu vergleichen, da viele Regelungen in die Verordnung verschoben wurden und sich damit einer nationalen Umsetzung und ggfs. Anpassung entziehen. Einiges ist auch einfach stillschweigend unter den Tisch gefallen, darunter der Artikel 12 der derzeit gültigen GW-Richtlinie.

Artikel 12 ermöglicht die anonyme Nutzung von E-Geld (z.B. Prepaid Karten) für low risk/low value Transaktionen. Der Herausgeber des E-Geldes darf in diesem Fall auf Identifizierung des Nutzers verzichten. Da die Kommission nur in einem tabellarischen Annex (siehe Abbildung) auf die ersatzlose Streichung des Art. 12 hinweist, dies aber in sämtlichen Dokumenten an keiner Stelle erläutert, geschweige denn begründet, ist dieses Vorhaben noch kaum Gegenstand einer Diskussion im derzeit laufenden legislativen Prozess.

Voraussichtlich wird das Europäische Parlament seine Position zum „AML Package“ in diesem Frühling verabschieden. Da der Europäische Rat bereits im Dezember 2022 seine Position dargelegt hat, kann das „AML Package“ voraussichtlich noch in diesem Jahr nach einem Trilog-Prozess auf EU-Ebene verabschiedet werden.

..

Unser Kommentar:

Während man im physischen „offline“ Bereich für anonyme Zahlungen noch auf Bargeld ausweichen kann, ist E-Geld das einzige regulierte bargeldlose Zahlungsinstrument, das derzeit noch völlig anonyme Zahlungen im Internet legal ermöglicht. Die Abschaffung dieser im Artikel 12 der AMLD festgelegten und damals hart umkämpften Option kommt also einer Abschaffung der regulierten „low risk“ anonymen Zahlungen im Internet gleich. In Hinblick auf die Tragweite einer derartigen Entscheidung sollte im Vorfeld eine parlamentarische,

besser noch eine breite gesellschaftliche Diskussion über das Für und Wider (Privacy vs. ML/TF) geführt werden. Zumindest sollten die betreffenden legislativen Instanzen, die über diese Verordnung als europäischem Gesetz in diesem Jahr entscheiden, wissen, welche Folgen ihre Entscheidung hat. Die klammheimliche Abschaffung des Art. 12 der Kommission durch die Hintertür trägt nicht gerade zu dieser erforderlichen Transparenz bei.

Was beinhaltet Art. 12?

Der Art. 12 ermöglicht den Mitgliedsstaaten für E-Geld-Produkte, die ein geringes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen, auf bestimmte Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden zu verzichten. Diese Ausnahme ermöglicht der Verzicht auf Identifizierung des E-Geld-Inhabers, wenn bestimmte Schwellenwerte eingehalten werden, wie der maximale Speicherbetrag in Höhe von 150 Euro, ein 50-Euro-Limit für den Bargeldrücktausch sowie für online Zahlungsvorgänge im Internet. Das Instrument kann nur für die Zahlung von Gütern oder Dienstleistungen verwendet werden (keine Geldtransfers). Eine Aufladung mittels anonymem E-Geld ist nicht erlaubt. Der Emittent ist verpflichtet die Transaktionen, die mit diesem anonymen E-Geld getätigt werden, zu überwachen.

Die Ausnahmeregelung ist optional. Mitgliedsstaaten haben weiterhin die Möglichkeit, anonyme E-Geld-Zahlungen auf ihrem Hoheitsgebiet zu unterbinden. In der EU haben die Mitgliedsstaaten bis auf drei Länder (Österreich, Italien und Griechenland) diese Ausnahmeregelung umgesetzt und so in beschränktem Umfang anonyme E-Geld-Zahlungen ermöglicht, zum Teil mit Änderungen und Ergänzungen.

Die Anwendung setzt gemäß der AMLD ein „appropriate risk assessment“ voraus, welches für das betreffende E-Geld-Produkt eine „low risk“-Einschätzung nachweist. Der Text der Richtlinie ist allerdings unklar bezüglich der Instanz, die diese Risikoanalyse durchführen muss: Das Mitgliedsland, das die Option in Anspruch nimmt (z. B. als Bestandteil des National Risk Assessment) oder der Herausgeber des jeweiligen Instruments? In manchen Ländern, die diese Option in Anspruch nehmen, wird der Herausgeber in die Pflicht genommen, in den anderen Ländern fehlt diese Risikoeinschätzung. Diese nachweisliche Schwachstelle in der bisherigen Umsetzung könnte man einfach durch eine entsprechende Klarstellung im Artikel 12 beseitigen.

Zweiter Anlauf

In den letzten Jahren wurden für derartige anonyme E-Geld-Produkte bei jeder Überarbeitung der AMLD neue Begrenzungen eingeführt und die Schwellenwerte für die Zahlungen weiter gesenkt. Noch bevor die AMLD4 mit neuen Limits auf Nationalebene umgesetzt war, forderte die Kommission 2016 in einem Vorschlag für die AMLD5 bereits eine weitere Absenkung. Der

Hintergrund waren die terroristischen Anschläge in Paris (November 2015) und Brüssel (März 2016), bei deren Vorbereitung prepaid Kreditkarten genutzt wurden. Es gibt bislang keinen Beleg dafür, dass anonyme Karten genutzt wurden.³⁸ In ihrem AMLD5-Vorschlag forderte die Kommission sogar ein Verbot von Internetzahlungen mittels anonymen E-Geld-Produkte. Bedingt durch Proteste u. a. von Datenschützern, die ein Recht auf anonyme Zahlung im Internet zumindest für niedrige Beträge forderten, einigte man sich schließlich 2018 auf den Maximalbetrag von 50 Euro.

Die aktuellen Limits existieren seit der AMLD5 (2018) und wurden spätestens ab Januar 2020 in den nationalen Gesetzen umgesetzt. Aus Sicht des Gesetzgebers werden diese neuen Begrenzungen, das ML/TF-Risiko minimieren.

Directive (EU) 2015/849	This Directive	Regulation (EU) XXXX/XX [please insert reference to proposal for anti-money laundering Regulation]
Article 8(5)		Article 7(2) and (3)
Article 9		Article 23
Article 10		Article 58
Article 11		Article 15
Article 12	-	-
Article 13(1)		Article 16(1)
Article 13(2)		Article 16(2)
Article 13(3)		Article 16(3)

Ersatzlose Streichung

Quelle: Annex 1 to the proposal for the AMLD6, COM(2021) 423 final, 20.7.2021, S. 3

Der heutige Versuch durch Streichung des Art. 12 die anonyme Zahlung im Internet zu verhindern, ist also nicht der erste Anlauf der Kommission. Es ist bemerkenswert, dass der Rat in dem damaligen Trilog-Prozess 2017 als Kompromiss zwischen Kommission (Verbot) und Europäischem Parlament (kein Schwellenwert) den Vorschlag machte, die 50 Euro-Grenze mit einer Übergangsperiode von 3 Jahren zu befristen. In diesem Zeitraum sollten neue technisch versierte Methoden zur reibungslosen Identitätserfassung an der Ladenkasse oder aus der Ferne entwickelt werden. Aus Sicht der europäischen Regierungen war damals die Option einer begrenzten Möglichkeit der anonymen Zahlung im Internet demnach keine „grundrechtliche“ Frage, sondern eher eine praktische Frage des technischen Fortschritts.

Fehlende Begründung

Die Streichung der bereits stark begrenzten Option des anonymen E-Geldes gemäß Art. 12 erfolgt in dem „AML Package 2021“ ohne Hinweise und ohne Begründung. Andere wichtige Änderungen, wie z. B. das Einbeziehen des Kryptohandels und Crowdfunding und die Einführung eines Limits für Bargeldzahlungen (10.000 Euro) werden ausführlich diskutiert. Zur Abschaffung des anonymen E-Geldes schweigt die Kommission in den Erwägungsgründen, aber auch in sämtlichen Begleitdokumenten, wie Q & A, Pressemitteilung usw. Auch in der ausführlichen Analyse der Folgeabschätzung der Maßnahmen („Impact Assessment“ vom 20. Juli 2021)³⁹ findet man keine Analyse der Folgen dieser Maßnahme, die wenigstens an dieser Stelle erforderlich gewesen wäre.⁴⁰

Prepaid cards: „a most urgent threat?“

Im vorhin erwähnten Impact Assessment der Kommission zum „AML Package“ ist nur ein einziger Hinweis auf Prepaid Karten enthalten. Im Rahmen der Konsultation im Vorfeld des neuen „AML Package“ wurde am 30. September 2020 von der Kommission eine high-level Tagung organisiert, an der Vertreter von nationalen und EU-Behörden, MdEP, Vertreter des Privatsektors sowie Wissenschaftler teilnahmen. Nach Aussage der Kommission in der Impact Assessment Analyse haben zwei hochrangige Staatsanwälte in ihren Keynote-Vorträgen die derzeit wichtigsten Bedrohungen („most urgent threats“) für AML und CFT angesprochen:

“uncapped cash payments, crowdfunding, crypto currencies and prepaid cards“
(S. 67 - Unterstreichung durch Verfasser).

Die Vorträge sind heute noch aufrufbar.⁴¹ Von den beiden Staatsanwälten hat allerdings nur der französische Generalstaatsanwalt François Molins das Thema „prepaid cards“ in dem Fazit seines Vortrages⁴² als „*Finanzinnovation*“ (neben Crowdfunding und Virtuelle Währungen) kurz angesprochen. Er verweist darauf, dass anonyme Prepaid Kreditkarten (Mastercard und Visa) öfters von dschihadistischen Kämpfern (vor Ort in Syrien und Irak?⁴³) genutzt wurden. Mittels dieser Prepaid-Karten wurden auch Geldtransfers an die Dschihadisten geleistet (als Alternative zu Dienstleistern, wie Western Union) und die Karten dienten zur Vorbereitung der Ausreise aus Frankreich. Er zielt auf die Zeit der Dschihadisten in Irak/Syrien 2014-2019.

Seine Sätze sind größtenteils wortwörtlich mit dem französischen National Risk Assessment (NRA 2019) identisch.⁴⁴ In seinem Video-Beitrag liest er offensichtlich aus diesem Bericht vor.

Dieses NRA bezieht sich aber auf die Risiken von anonymen Prepaid Karten, die unter der alten Gesetzgebung (AMLD4), in der auch in Frankreich noch großzügigere Beschränkungen und Schwellenwerte existierten. In dem NRA werden die weiteren Verschärfungen durch die AMLD5 (Senkung der Schwellenwerte von 250 auf 150 Euro bzw. von 100 auf 50 Euro für Bargeldabhebung und die Einführung des Maximums von 50 Euro für Fernzahlungen) noch nicht berücksichtigt.

Seine Aussagen zur Bedrohung von Prepaid-Karten sind damit zum Zeitpunkt der Konferenz (September 2020) genauso veraltet wie der NRA-Bericht. Offensichtlich gibt es in Frankreich keine aktuelleren Hinweise auf das Risiko zur Nutzung von anonymen Prepaid-Kreditkarten zur Terrorismusfinanzierung.

Die im Zusammenhang mit dem „AML Package“ gemachte Aussage der Kommission, dass auch Prepaid-Karten „*the most urgent threats*“ darstellen, beruht demnach ausschließlich auf einer Halbsatz-Aussage eines französischen Generalstaatsanwalts, der diesbezüglich aus einem veralteten Bericht vorliest. Das ist als Begründung für eine schwerwiegende Maßnahme wie eine Einschränkung der Privacy-Bürgerrechte nun wirklich zu dünn.

Bisherige Risk Assessments

Wenn anonymes E-Geld zum Zeitpunkt des Vorschlages für ein „AML Package“ (Juli 2021) weiterhin ein ernstzunehmendes Risiko für Geldwäsche (ML) und Terrorismusfinanzierung (TF) darstellt, dann müsste es dazu Hinweise in den NRA's der Mitgliedsstaaten und in dem Supra-national Risk Assessment (SNRA) der Europäischen Kommission geben.

Soweit ersichtlich, beziehen sich weder das SNRA (2019) noch alle 25 öffentlich zugänglichen NRA (Stand Herbst 2022⁴⁵) auf die neue Risikosituation für anonyme E-Geld-Produkte durch die AMLD5. Entweder wurden die jeweiligen NRAs vor 2020 erstellt oder die mittelfristigen Auswirkungen der neuen Rechtslage konnten noch nicht berücksichtigt werden. Dementsprechend gibt es keine Erkenntnisse darüber, wie und in welchem Umfang die Maßnahme zur Risikominde- rung beigetragen hat. Eine Risikobewertung auf

nationaler oder internationaler Ebene, ob anonymes E-Geld auch nach der Umsetzung der AMLD5 in der EU noch ein gewisses Risiko für ML/TF darstellt, fehlte zum Zeitpunkt des Vorschlages für das „AML Package“. Die Notwendigkeit einer Streichung von Art. 12 ließ sich aus den bestehenden Risikobewertungen nicht ableiten.

Supra-national Risk Assessment (2022)

Ende Oktober 2022 hat die Europäische Kommission die neue, dritte SNRA-Studie veröffentlicht.⁴⁶ Es ist die erste und bislang einzige Risk Assessment (SNRA bzw. NRA), die – zumindest de jure – die Folgen der AMLD5 (2018) bezüglich des E-Geldes (anonymes und KYC-Produkte)⁴⁷ berücksichtigt.

Insgesamt stellt der Abschnitt zum E-Geld in dem SNRA keine gründliche Überprüfung der aktuellen Risikolage dar.

Ein Abgleich mit dem SNRA 2019 zeigt, dass der Sektor-Bericht zum E-Geld weitgehend wörtlich identisch ist mit der bisherigen Analyse. Es gibt nur wenige Änderungen:

- Aktualisierung der aktuellen Gesetzeslage bedingt durch die AMLD5.
- Aktualisierung der Marktdaten auf Basis der E-Geld-Statistik der EZB für 2019 (!). An dieser Stelle ist es verwunderlich, dass der Bericht sich nicht auf EZB-Daten für 2021 bezieht, die seit Mitte 2022 zur Verfügung stehen. Bei einigen Marktdaten übernimmt

die Kommission ungeprüft alte Daten aus dem SNRA 2017 zur Beschreibung des aktuellen Marktes, wodurch eklatante Fehler entstehen.⁴⁸

- Weitere neue Abschnitte sind zum Teil wortwörtlich identisch mit den Ausführungen einer EBA-Opinion⁴⁹. Diese Einschätzung der EBA beruht auf Daten der nationalen Aufsichtsbehörden, die der EBA zum Jahr 2019 zur Verfügung gestellt wurden, demnach also vor der Umsetzungsfrist der AMLD5.

In dem SNRA wird üblicherweise nach Risiken für Geldwäsche (ML) und Terrorismusfinanzierung (TF) differenziert. Das Restrisiko für E-Geld wird für beide Kategorien als „*significant*“ (Stufe 3) eingestuft und ist gegenüber dem 2019-SNRA unverändert hoch (S. 275). In Bezug auf die Schwachstellen („*vulnerability*“) wird das E-Geld sogar gegenüber 2019 hochgestuft.

Nach Aussage der SNRA-Risikobewertung muss z. B. das Geldwäscherisiko für anonymes E-Geld bedingt durch die weiteren Beschränkungen und durch die Senkung der Schwellenwerte gesunken sein (z. B. durch den erhöhten Aufwand für die Ansammlung anonymer Prepaid Karten durch Strohmänner). Wenn nun im Gesamtergebnis das Risiko des E-Geldes (anonym und KYC) gleich hoch eingestuft wird, müssen logischerweise andere Risiken zugenommen haben oder neue Risiken entstanden sein.

Als neues Risiko wird z. B. der von der EBA genannte Einsatz von „*Regtech solutions*“ durch E-Geld-Institute genannt (S. 69). Diese Aussage bezieht sich allerdings auf die KYC-Verfahren für E-Geld-Produkte am physischen POS und nicht auf anonyme E-Geld-Produkte. Ein erhöhtes Risiko oder neue Risiken im Segment des anonymen E-Geldes werden nicht explizit erwähnt.

Auch die Marktanalyse enthält keine Hinweise auf eine statistische Zunahme der Transaktionen mit anonymen E-Geldprodukten. Insgesamt stellt der Abschnitt zum E-Geld in dem SNRA keine gründliche Überprüfung der aktuellen Risikolage dar. Das Ganze sieht nach einem hastig zusammengestricken Text aus, der hauptsächlich auf „copy and paste“ beruht.

Empfehlung der Kommission an sich selbst

Es bleibt in dem SNRA schleierhaft, welche (neuen) Risiken die Risikosenkung im Bereich des anonymen E-Geldes, bedingt durch die Verschärfung der

Restriktionen der AMLD5 kompensieren. Nur solche zusätzlichen Risiken könnten gegebenenfalls eine weitere Herabsetzung der Schwellenwerte gemäß Art. 12 oder sogar die Abschaffung des Artikels rechtfertigen. Trotz fehlender Evidenz empfiehlt das SNRA bzw. die Kommission als Verfasser:

“The European Commission should reassess whether the current exemption contained in the AML directive with respect to customer due diligences in the context of electronic money transaction keeps a legitimacy and should be maintained or whether it could possibly be further limited.” (S. 73).

An anderen Stellen (S. 70 und 72) erwähnt das SNRA, dass die Kommission bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (Oktober 2022) überlegt, die Voraussetzungen für die Ausgabe des anonymem E-Geldes weiter einzugrenzen.

Ist nun die Mitte 2021 von der Kommission vorgeschlagene ersatzlose Streichung des Art. 12 eine Vorwegnahme der SNRA-Empfehlung der „Kommission an die Kommission“ vom Oktober 2022 zur Überprüfung der Existenzberechtigung der E-Geld-Ausnahme? Oder soll nun das SNRA 2022 den Vorschlag aus 2021 nachträglich rechtfertigen bzw. „begründen“?

Die Frage ist nicht leicht zu beantworten, da die Kommission in Bezug auf die Gründe der Art. 12-Streichung derzeit gegenüber Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MEP) unterschiedliche Signale aussendet. Dazu gleich mehr.

Relevanz im Markt

Welche E-Geld-Produkte wären von der Abschaffung der Ausnahme heute betroffen?

Soweit ersichtlich, gibt es nur noch in wenigen Mitgliedsstaaten Emittenten von Prepaid „Kredit“-Karten der internationalen Kartenorganisationen (Mastercard, Visa etc.), die von der Option Gebrauch machen. Harte oder auch nur weiche Fakten, dass diese Karten, die bei anonymer Nutzung den jeweiligen Beschränkungen des Art. 12 unterliegen, für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden, fehlen. Diese E-Geld-Produkte standen bislang im Visier der Kommission.

Neben weiteren proprietären E-Geld-Produkten, wie z.B. Paysafecard, betrifft die Abschaffung als

Kollateralschaden auch viele Geschenk- und Gutscheinkarten (Gift Cards). Je nach Ausgestaltung, Nutzungsmöglichkeiten und nationaler Regulierung werden Gift Cards in der EU aufsichtsrechtlich öfter als E-Geld eingestuft. In der Regel sind closed-loop Gift Cards (Emitent ist identisch mit der Akzeptanzstelle) kein E-Geld.

Wenn diese strikte Zweiseitigkeit nicht gegeben ist, besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Limited Network Exclusion (LNE gemäß Art. 3(k) der PSD2⁵⁰), womit diese Karten ebenfalls nicht unter die E-Geld-Regulierung fallen. Je nachdem, wie die Kriterien der LNE in einem Mitgliedsstaat von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegt werden, werden Gift Cards aber auch als E-Geld eingestuft.

Herausgeber sind traditionelle Kreditinstitute, autorisierte E-Geld-Institute oder sog. „kleine“ E-Geld-Institute („small“ oder „exempted E-Money Institutions“ genannt). In mehreren Mitgliedsstaaten, die diese Option der zweiten E-Geld Richtlinie (EMD2) in Anspruch genommen haben, wie z. B. in den Niederlanden, Dänemark und Lettland, werden oft Gift Cards als E-Geld von diesen kleinen E-Geld-Instituten herausgegeben.

Auch in Deutschland werden mehrere Gift Cards von Banken und E-Geld-Instituten als E-Geld herausgegeben, wie z. B. die Gutscheinkarten von Aldi, Esprit und Aral sowie einige Mobilitätskarten, die von öffentlichen Nahverkehrsunternehmen (z. B. Berlin) herausgegeben werden.



Aldi Gift Card
Foto: PaySys Consultancy

Die nach Abschaffung des Art. 12 erforderliche Identifizierung der Erwerber solcher Gift Cards wäre naturgemäß wegen der in der Regel beabsichtigten Weitergabe als Geschenk an Dritte ziemlich sinnlos.

Man braucht schon sehr viel Fantasie und kriminelle Energie, um mit diesen sehr begrenzt einsetzbaren E-Geld-Produkten Geldwäsche zu betreiben oder sogar Terrorismus zu finanzieren. Das Risiko ist nahezu null.

Widerstand im Markt und im EP

Die von der Kommission unkommentierte Streichung des Art. 12 in dem „AML Package“ wurde trotzdem von einigen Industrieverbänden entdeckt. Es gab bereits im November 2021 einzelne Proteste von der EMA (Electronic Money Association) und vom PVD (Prepaid Verband Deutschland).⁵¹ Zu Recht forderte die EMA, dass *„the exemption is reinstated, or material evidence and rationale for its removal produced.“*⁵² Im Mai 2022 veröffentlichten mehrere Verbände, darunter auch Handelsverbände, wie EuroCommerce und Independent Retail Europe eine gemeinsame Stellungnahme, in der die Beibehaltung des Art. 12 gefordert wurde.⁵³

Mehrere MEPs, vorwiegend aus dem konservativen und liberalen Lager aus Deutschland, den Niederlanden, Spanien, Belgien und Rumänien griffen das Thema auf und reichten im Juli 2022 entsprechende Änderungsanträge für die geplante AMLR ein.⁵⁴

Es ist abzuwarten, ob diese Änderungsanträge mehrheitsfähig sind. Das EP hat sich derzeit noch nicht auf eine gemeinsame Stellungnahme geeinigt. Diese wird im ersten Halbjahr 2023 erwartet.

Es ist erstaunlich, dass bis jetzt Verbraucherverbände das Thema noch nicht adressiert haben, obwohl das Thema „Privacy“ - zumindest für deren Klientel - eine hohe Priorität hat.

Informelle Gründe

Bedingt durch Anfragen von MEPs werden im Umfeld der Kommission informell Gründe für das Streichen des Art. 12 genannt.

Man sei grundsätzlich gar nicht gegen die Zulassung von anonymem E-Geld, wenn das niedrige ML-/TF-Risiko gegeben wäre. Rechtssystematisch würde Art. 12 aber nicht in die geplanten AMLR passen.

Gemäß Art. 22 (1b) der AMLR wäre die neue europäische Behörde AMLA für die Entwicklung von Regulatory Technical Standards (RTS) zuständig, in denen die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltsmaßnahmen

(SDD) durch die Verpflichteten für „low risk“ Situationen möglich wäre. Diese RTS müssen unter Berücksichtigung des SNRA bis zu 2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden. Es wäre also denkbar - so die Argumentation - dass die AMLA vereinfachte Sorgfaltspflichten für E-Geld-Produkte mit geringem Risiko für AML und CFT vorschlägt, die eine anonyme Verwendung noch ermöglichen.

Es ist ein völlig unrealistisches Szenario, dass die AMLA die heutige E-Geld-Ausnahme umsetzen wird.

Gegen diese Option sprechen aber folgende Gründe:

- Wie vorhin diskutiert stuft das neue SNRA (2022) - allerdings ohne stichhaltige Begründung - das ML/TF-Risiko für E-Geld unverändert hoch ein (Stufe 3: significant).
- In Art. 27 der AMLR werden unter *„simplified customer due diligence“* (SDD) Maßnahmen des Verzichts auf KYC nicht genannt.⁵⁵ Gemäß dem Erwägungsgrund 45 ist ein Verzicht auf KYC, der heute noch gemäß der AMLD als SDD-Maßnahme für E-Geld erlaubt ist, nicht mehr möglich: *„In low risk situations, obliged entities should be able to apply simplified customer due diligence measures. This does not equate to an exemption or absence of customer due diligence measures.“*
- Das Verbot der Führung von anonymen Konten u.a. durch Kredit- und E-Geldinstitute wird in der neuen AMLR (Art. 58⁵⁶) ausgedehnt u.a. auf *„crypto-asset*

wallets“ und auf „any account otherwise allowing for the anonymisation of the customer account holder“

Es ist demnach ein völlig unrealistisches Szenario, dass die AMLA in ihren zukünftigen RTS die heutige E-Geld-Ausnahme gemäß Art. 12 umsetzen wird.

In der geplanten AMLR gibt es mehrere EU-weite Regelungen, wie z. B. die neue Obergrenze für Bargeldzahlungen in Höhe von 10.000 Euro (Art. 59), bei denen Mitgliedsstaaten durch eine Opt-Out- oder Opt-In-Option auf Grund nationaler Risikoeinschätzung niedrigere Schwellenwerte oder Regelausnahmen festlegen können.⁵⁷

Demnach gibt es auch in dieser Hinsicht rechtssystematisch keine Gründe gegen den Beibehalt des Art. 12 in der AMLR. Die bislang informell vorgebrachten Gründe sind wenig stichhaltig.

Aus meiner Sicht verbleibt die erforderliche Gleichschaltung zwischen den AML/CFT-Regularien für das private E-Geld und das öffentliche E-Geld (digitaler Euro) als

plausibler und stichhaltiger Grund (siehe Beitrag 1 in diesem Report).

Nur warum passen wir die Regeln für den digitalen Euro nicht an die existierenden Regeln für das E-Geld an?

Fazit

Die Fragen bleiben: Warum will die Kommission - offensichtlich mit Unterstützung der europäischen Regierungen (vertreten im Rat) - die bereits stark eingegrenzte Möglichkeit der anonymen Zahlung mit E-Geld im low risk/low value Segment abschaffen? Warum fehlt hier die gesetzgeberisch erforderliche Transparenz? Warum legt die Kommission ihre Gründe nicht einfach auf den Tisch und wir diskutieren darüber?

Immerhin handelt es sich um die noch einzig verbliebene legale Möglichkeit der anonymen Zahlung im Internet mittels Zahlungsinstrumenten, die außerhalb von begrenzten Netzwerken⁵⁸ eingesetzt werden können. Dieses Thema erfordert eine offene gesellschaftliche Diskussion und transparente Entscheidungsprozesse.

Fußnoten

1. 43% der an der Konsultation teilnehmenden Personen und Instanzen bezeichnen Privacy als wichtigstes Kriterium. Siehe: <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2021/html/ecb.pr210414~ca3013c852.en.html>
2. Eurosystem report on the public consultation on a digital euro, April 2021, S. 3.
3. Siehe ECB, Digital euro Privacy options, May 2022, S. 6.
4. Siehe ECB, Progress on the investigation phase of a digital euro, 29.9.2022, S. 6-8.
5. Diese Hierarchie ist in den meisten Währungsgebieten regulatorisch vorgegeben. Aber auch ohne Regulierung bestünde ein starker Anreiz für Geldemittenten ihr Geld in der offiziellen Währungseinheit zu denominieren. Siehe Malte Krüger: Offshore E-Money Issuers and Monetary Policy, First Monday Special Issue #3: Internet banking, e-money, and Internet gift economies, 2005
6. ECB, Progress on the investigation phase of the digital euro, first report, 29.9.22, S. 3
7. Als Alternative für eine bargeldlose Gesellschaft käme auch eine Reform der Geldordnung in Betracht, indem z. B. das Privatgeld gegebenenfalls bis durch 100% in Zentralbankgeld gedeckt sein sollte (100%-Money).
8. Ihre Funktionsfähigkeit bei intensiver Nutzung ist damit nicht wirklich getestet.
9. ECB, Progress on the investigation phase of the digital euro, first report, 29.9.22, S. 6.
10. ECB, Progress on the investigation phase of the digital euro, second report, 21.12.22, S. 1.
11. Aus dem Satzteil *„digital euro accounts or wallets“* könnte man schließen, dass ein Wallet als Alternative zum D€-Konto angeboten wird. In diesem Fall wären die D€ dezentral in einem Wallet gespeichert. In dem derzeit üblichen Sprachgebrauch ist ein Wallet allerdings ein Zugangsinstrument zu kontobasierten Zahlungsinstrumenten. Die Definition des digitalen Wallets in der *„digital euro glossary“* (EZB, 30.09.22, S. 3) lässt beide Varianten offen: *„A service accessed through a device which allows the end user to securely access and manage funds“*.
12. ECB, Progress on the investigation phase of the digital euro, first report, 29.9.22, S. 6.
13. ECB, Progress on the investigation phase of the digital euro, first report, 29.9.22, S. 4.
14. In ihrem Bericht *“The case for the digital euro: key objectives and design considerations“* (July 2022) unterstellt die EZB sogar *„most electronic payments solutions are at present run by companies with headquarters outside the European Union“*. Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden, auch wenn man von einer „Dominanz“ der amerikanischen Schemes im Segment der Kartenzahlen ausgeht.
15. In Deutschland: Die Deutsche Kreditwirtschaft, Digitaler Euro – Weichenstellung für die Zukunft unseres Geldsystems, 8.12.22. In den Niederlanden: Nederlandse Vereniging van Banken, Position Paper gericht aan de vaste commissie Financiën van de Tweede Kamer der Staten-Generaal, November 2022
16. ECB, Progress on the investigation phase of the digital euro, first report, 29.9.22, S. 9.
17. Zur Diskussion steht ein Schwellenwert von 3.000 Euro pro Nutzer.
18. Digital euro: a common European project, video address by Christine Lagarde, President of the ECB, to the "High level conference: Towards a legislative framework enabling a digital euro for citizens and businesses", Brussels, 7 November 2022.
19. Siehe z. B. die Aussagen der Bundesbankmitarbeiter Ballaschk und Paulick: *„A fully anonymous electronic payment instrument would not be compatible with the regulator’s AML/CFT obligations“* und *“For a CBDC to comply with the legal regulations under the AML and CFT rules, users must be authenticated by at least one institution and transactions must be monitored in some capacity.“* David Ballaschk und Jan Paulick, The public, the private and the secret: Thoughts on privacy in central bank digital currencies, in: Journal of Payments Strategy & Systems, Vol. 15, No. 3 (2021), S. 280f. So auch Adams/Boldrin/Ohlhausen/Wagner: *“Full anonymity, even for small amounts, is simply incompatible with anti-money-laundering (AML) regulations and regulations to counter the financing of terrorism (CFT).“* Michael Adams, Luca Boldrin, Ralf Ohlhausen und Eric Wagner, An integrated approach for electronic identification and central bank digital currencies, in: Journal of Payments Strategy & Systems, Vol. 15, No. 3 (2021), S. 289. . Auch in der Analyse *“Privacy and Central Bank Digital Currencies“* der Digital Euro Association (Januar 2023) wird irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass es beim E-Geld keine anonyme Variante gibt (S. 3).
20. A digital euro that serves the needs of the public: striking the right balance, Introductory statement by Fabio Panetta, Member of the Executive Board of the ECB, at the Committee on Economic and Monetary Affairs of the European Parliament, Brussels 30 March 2022
21. Footnote 28
22. ECB, Digital euro Privacy options, May 2022, S. 6
23. Es ist bemerkenswert, dass auch die Bank of England die Option des anonymen E-Geldes (Art. 12), die ebenfalls in den englischen AML-Gesetzen UK im Januar 2020 umgesetzt wurde, nicht nur ausblendet, sondern sogar verneint: *“All digital payments made by individuals today, such as card payments or bank transfers, generate personal data“* (Bank of England and HM Treasury, The digital pound, Consultation Paper, February 2023, S. 68). Sämtliche Nutzer des *„digital pound“* sollen ebenfalls identifiziert werden. Für low value Zahlungen können ggfs. weniger personenbezogene Daten gesammelt werden (*„tiered identity verification“*).
24. In der EU gibt es kein einziges National Risk Assessment, das das anonyme E-Geld nach Einführung der Betragsgrenzen gemäß der 5. Geldwäscherichtlinie (2018) als problematisch für ML/TF einstuft.
25. Andrea Baronchelli, Hanna Halaburda and Alexander Teytelboym, Central bank digital currencies risk become a digital Leviathan, in Nature Human Behaviour, Vol. 6, July 2022, S. 908
26. Eine gute Übersicht zur Debatte in den Niederlanden finden Sie in dem Artikel von Ronald te Velde, A Dutch Debate on the Digital Euro, November 2022: <https://www.connectivepayments.com/finally-a-dutch-debate-on-the-digital-euro/>
27. Die interessante Debatte wurde vollständig (in niederländischer Sprache) protokolliert: https://www.tweedekamer.nl/debat_en_vergadering/commissievergaderingen/details?id=2022A06252
28. <https://www.tweedekamer.nl/kamerstukken/moties/detail?id=2022Z06251&did=2022D12721>
29. Siehe Sigrid Kaag, Kamerbrief digitale euro vom 22. November 2022, S. 2-3.
30. Bemerkenswert ist die Parallele zum Schwellenwert des anonymen E-Geldes für Fernzahlungen, der auf 50 Euro festgelegt wurde.
31. Andrea Baronchelli, Hanna Halaburda and Alexander Teytelboym, Central bank digital currencies risk become a digital Leviathan, in Nature Human Behaviour, Vol. 6, July 2022, S. 908
32. https://www.ecb.europa.eu/paym/digital_euro/investigation/profuse/shared/files/dedocs/ecb.dedocs220404.en.pdf?39c27f3bda85972b8070c318bb4e3578

33. Siehe Kantar Public, Study on New Digital Payment Methods, Report March 2022; S. 29.
34. Siehe New digital technologies and the financial system – fintech, crypto and CBDCs, Speech by Mr. Pablo Hernández de Cos, Governor of the Bank of Spain, at the 20th Anniversary Conference of the BIS Representative Office for the Americas, Mexico City, 20 November 2022, S. 4.
35. <https://www.dnb.nl/en/general-news/blogs/blog-inge-van-dijk-preparing-the-euro-for-a-digital-future/>
36. EDPB letter to the European institutions on the privacy and data protection aspects of a possible digital euro, 18 June 2021, S. 3
37. EDPB, Statement 04/2022 on the design choices for a digital euro from the privacy and data protection perspective, adopted on 10 October 2022, S. 3
38. Ausführliche Hintergrundinformationen finden Sie in unserem Report Nr. 7 (2016), AMLD5: The end of anonymous online payments.
39. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021SC0190>
40. In dem damaligen Analyse Impact Assessment der Kommission zum Vorschlag der AMLD5 vom 7. Juli 2016 (2016/0208 (COD)) gab es dagegen ca. 30 Seiten, die den Schritt und die Pros und Cons der Verschärfung der Rahmenbedingungen für das anonyme E-Geld gemäß Art. 12 begründen.
41. https://ec.europa.eu/info/events/finance-200930-anti-money-laundering_en
42. Ab Minute 17:11
43. In diesem Fall kann es sich – wegen der grenzüberschreitenden Nutzung - nur um nicht-wiederaufladbare Karten französischer Emittenten handeln.
44. [https://www.tresor.economie.gouv.fr/tresor-international/le-conseil-d-orientation-de-la-lutte-contre-le-blanchiment-des-capitaux-et-le-financement-du-terrorisme-cob; Abschnitt „Utilisation de cartes prépayées dans le cadre du financement d’une entreprise terroriste“ \(S. 58\).](https://www.tresor.economie.gouv.fr/tresor-international/le-conseil-d-orientation-de-la-lutte-contre-le-blanchiment-des-capitaux-et-le-financement-du-terrorisme-cob; Abschnitt „Utilisation de cartes prépayées dans le cadre du financement d’une entreprise terroriste“ (S. 58).)
45. Unsere Analyse der NRA’s der EU-Mitgliedsstaaten erfolgte im September 2022. In nur 7 der 25 öffentlich zugänglichen NRA’s wird das Thema der anonymen E-Geld-Produkte angesprochen (BE, BG, FR, DE, IR, PL und SE).
46. Siehe Report from the Commission to the European Parliament and the Council on the assessment of the risk of money laundering and terrorist financing affecting the internal market and relating to cross-border activities, Brussels, 27.10.2022, COM(2022) 554 final.
47. In dem Report wird der E-Geld-Sektor nicht unter den „main risks“ (S. 6ff.) erwähnt. Aufschlussreich bezüglich E-Geld ist aber das detaillierte Commission Staff Working Dokument SWD(2022) 344 final, in dem der E-Geld-Bereich wie in den bisherigen SNRA’s gesondert analysiert wird (S. 65-73).
48. Die Kommission wiederholt eine Aussage der SNRA’s 2017 und 2019, die bereits 2019 völlig überholt war: „This sector appears to be highly concentrated, with the majority of e-money issuers within the EU based in Belgium, the Czech Republic, Denmark, Latvia and the Netherlands.“ (S. 67). Derzeit sind die TOP5-Länder mit den meisten E-Geld-Instituten in der EU-27: Litauen, Malta, Zypern, Frankreich und Irland.
49. Siehe Opinion of the EBA on the risks of money laundering and terrorist financing affecting the European Union’s financial sector (EBA/Op/2021/04, 3 March 2021). Die Opinion bezieht sich allerdings nur auf E-Geld, das durch E-Geld-Institute herausgegeben wird (ohne Berücksichtigung des E-Geldes, das von Kreditinstituten herausgegeben wird). In dem SNRA werden die Risiken stillschweigend für das sämtliche E-Geld übernommen.
50. Einen ausführlichen Beitrag zur LNE finden Sie in unserem PaySys Report Nr. 6-7 (2021).
51. Siehe entsprechende Stellungnahmen auf der Website dieser Verbände.
52. EMA-Stellungnahme vom 18. November 2021, S. 7
53. <https://www.eurocommerce.eu/2022/05/joint-association-statement-and-call-to-retain-the-cdd-exemption-for-low-risk-e-money-products-article-12-amld-within-the-future-aml-cft-framework/>
54. Siehe u.a. Amendments 462, 463, 469, 470, 477, 478 und 479, in: Amendments 411-748, 2021/0239(COD) of 5.7.2022.
55. Gemäß Art. 27 (1a) ist unter SDD nur eine zeitverzögerte KYC zugelassen.
56. Der neue Art. 58 der AMLR ersetzt dem heutigen Art. 10 der AMLD.
57. Weitere Beispiele sind die optionalen Ausnahmen für Anbieter von bestimmten „gambling services“ und „money remittance“ (Art. 4 bzw. Art. 5).
58. Instrumente für Zahlungen in begrenzten Netzwerken gemäß der Limited Network Exclusion (LNE) der PSD2 und Instrumente in zweiseitigen Systemen (closed loop) fallen nicht unter die geldwäscherechtlichen Auflagen.

Should you have any questions or comments please contact:

Dr. Hugo Godschalk (hgodschalk@paysys.de)

Dr. Malte Krueger (mkrueger@paysys.de)

Please, send us your views to:

paysys-report@paysys.de

 PAYSYS REPORT IMPRINT

PaySys Consultancy GmbH

Im Uhrig 7

60433 Frankfurt /Germany

Tel.: +49 (0) 69 / 95 11 77 0

Fax.: +49 (0) 69 / 52 10 90

email: paysys-report@paysys.de

www.paysys.de

Subscription info:

The PaySys Report is published 5 times a year in English and German in electronic format (PDF) and contains about 5-7 pages. The price is 250 euro per year (company license).

To order, please send an email to paysys-report@paysys.de

PAYSYS REPORT

Februar 2023

© PaySys Consultancy GmbH

Subscribers are not allowed to copy or to distribute this newsletter outside their companies without permission of PaySys Consultancy.

Disclaimer: PaySys Consultancy sees to the utmost reliability of its news products. Nevertheless, we do not accept any responsibility for any possible inaccuracies.

PaySys Consultancy is German member of

